**Vfg Nr. 42/2011**

**Technische Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) gemäß § 108 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) unter Berücksichtigung der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV)**

Gemäß § 108 Absatz 3 TKG sind die technischen Einzelheiten

- zur Herstellung von Notrufverbindungen, die als Anruf oder Telefaxverbindung ausgestaltet sein können, zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle,
- zum Umfang der zu erbringenden Notrufleistungsmerkmale für die europaeinheitliche Notrufnummer 112 sowie für die nationalen Notrufnummern, einschließlich der Bereitstellung und Übermittlung der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht,
- zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten, die geeignet sind, der Notrufabfragestelle die Verfolgung von Missbrauch des Notrufs zu ermöglichen,
- zum Herstellen von Notrufverbindungen mittels automatischer Wählgeräte.

durch die Bundesnetzagentur in einer TR Notruf festzulegen.

Nach Durchlaufen des in § 108 Abs. 3 TKG vorgesehenen Verfahrens wird hiermit in der Anlage die Technische Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) Ausgabe 1.0 bekanntgemacht.

Wer öffentlich zugängliche Telefondienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für öffentlich zugängliche Telefondienste genutzt werden, hat gemäß § 108 Absatz 3 Satz 4 TKG die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen. Abweichende längere Fristen zur Umsetzung einzelner Anforderungen, durch § 108 Abs. 3 Satz 3 TKG ausdrücklich zugelassen, sind in der TR Notruf Ausgabe 1.0 gekennzeichnet.

Notrufanschlüsse sind zurzeit und in naher Zukunft ausschließlich in ISDN-Technik realisiert. Die TR Notruf Ausgabe 1.0 legt die technischen Eigenschaften dieser Notrufanschlüsse fest. Sie erweitert die heutigen Eigenschaften der Notrufanschlüsse um die Möglichkeit, Notrufverbindungen zu einer Ersatzabfragestelle umlenken zu können.

Die TR Notruf Ausgabe 1.0 beschreibt auch die technischen Eigenschaften von Notrufverbindungen. Unabhängig von der in Ursprungs- oder Transitnetzen verwendeten Übertragungs- und Vermittlungstechnik beschränkt sich die TR Notruf Ausgabe 1.0 hinsichtlich der Eigenschaften von Notrufverbindungen auf Festlegungen, die erforderlich sind, um Notrufverbindungen an ISDN-Notrufanschlüssen terminieren zu können.

Außerdem legt die TR Notruf Ausgabe 1.0 die Übermittlung der Standortangaben gemäß § 108 Absatz 1 Nr. 2 an Notrufanschlüsse in ISDN-Technik fest. Diese technischen Festlegungen sind insbesondere für Notrufverbindungen aus Mobilfunknetzen geboten, weil das Übergangsverfahren auf der Basis des § 112 TKG hier nicht anwendbar ist. In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Vorgabe beschränkt sich die TR Notruf Ausgabe 1.0 dabei auf ein geeignetes Push-Verfahren.

Technische Einzelheiten zu Notrufanschlüssen in IP-Technik sowie Notrufverbindungen, die vollständig mittels IP-Technik hergestellt werden, werden in einer künftigen Ausgabe der TR Notruf festgelegt.

Neu gegenüber der bestehenden Praxis beim Notruf ist, dass künftig die Einzugsgebiete der Notrufabfragestellen auf der Basis von kommunalen und regionalen Verwaltungsstrukturen beschrieben werden. Frühestens 18 Monate nach Bekanntmachung der TR Notruf Ausgabe

1.0 werden die Einzugsgebiete auf dieser Basis durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 3 NotrufV festgelegt. Der Übergang zu der neuen Beschreibungsweise von Einzugsgebieten erfolgt einheitlich für alle Bundesländer. Der Zeitpunkt des Übergangs wird gesondert bekannt gegeben.

Schließlich legt die TR Notruf Ausgabe 1.0 noch Einzelheiten zum automatischen Notruf aus Kraftfahrzeugen (paneuropäischer eCall) in Deutschland fest.

Die TR Notruf Ausgabe 1.0 beruht auf dem Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist, sowie der Verordnung über Notrufverbindungen vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 481). Die mit der derzeitigen Novellierung von TKG und NotrufV angestrebten Änderungen wurden insoweit berücksichtigt, als in der TR Notruf Ausgabe 1.0 keine technischen Einzelheiten festgelegt sind, die geplanten Änderungen von TKG und NotrufV entgegen stehen.

Die Notifizierung der TR Notruf Ausgabe 1.0 bei der europäischen Kommission ist eingeleitet.

425 B 4646-1100